



Gemeinde Egg

Bregenzerwald/Vorarlberg

Egg, am

8. Sept. 1992

Verlautbarung
Ge
1. SEP 1992
23. NOV. 1992 A

Zl. 141

Betrifft: Uferwanderweg entlang der Bregenzerach und dem Pfisterbach vom Wehr Egg bis ins Ortszentrum in Egg
Erklärung zum Gehweg

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 in der derzeit geltenden Fassung wird unter Verwendung des § 94 c Abs. 1 StVO in Verbindung mit § 1 der Verordnung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 20/1970,

der Uferwanderweg entlang der Bregenzerach von der Gp. 2326/1 unterhalb des Wehres Egg bis zur Pfisterbachmündung und von dort bis zur Sennhausstraße

zum Gehweg gemäß § 2 Abs. 1 Z. 11 StVO
erklärt.

Das bedeutet, daß dieser Weg ausschließlich für den Fußgängerverkehr bestimmt ist.

Die Verordnung ist mit dem Straßenverkehrszeichen nach § 52 b Z. 17 StVO 1960 kundzumachen. Sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung des Zeichens in Kraft.

Der Bürgermeister:

Dr. Sutterlüty